



Herrn Vorsitzenden
des Europaausschusses
Peter Lehnert, MdL
- im Hause -

Kiel, 02. August 2012

**Eckpunktepapier zur Verzahnung des Europaausschusses
mit den Fachausschüssen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage darf ich Ihnen und den Mitgliedern des Europaausschusses das von der Landtagsverwaltung erstellte Eckpunktepapier zur Verzahnung des Europaausschusses mit den Fachausschüssen übersenden. Die Vorschläge dürften sich als Diskussionsgrundlage für die kommende Sitzung des Europaausschusses am 08. August d. J. eignen (TOP 4). Das Papier geht zurück auf eine Bitte der europapolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Landtagsfraktionen in der vergangenen Wahlperiode; seinerzeit war von den Damen und Herren Abgeordneten ausdrücklich darum gebeten worden, noch zum Ende der 17. Wahlperiode ein solches Papier zu erarbeiten, um unmittelbar zu Beginn der 18. Wahlperiode die Diskussion der dort genannten Themen voranzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

15


Prof. Dr. Utz Schliesky

Verzahnung des Europaausschusses mit den Fachausschüssen

Problemdarstellung:

Anfang Oktober 2011 wurde mit der „**Vereinbarung zwischen dem Landtag Schleswig-Holstein und der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union**“, Drs. 17/1849 (neu) die Voraussetzung geschaffen, den Schleswig-Holsteinischen Landtag wirksam an der europäischen Willensbildung zu beteiligen. Gegenstand der Vereinbarung ist u. a. die Beteiligung des Landtags am sogenannten Subsidiaritätsfrühwarnsystem: Die Europäische Kommission übermittelt ihre Gesetzgebungsvorschläge (sogenannte Frühwarndokumente) an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen Subsidiaritätsbedenken gegen einen Vorschlag geltend zu machen.

Derzeit fallen diese Dokumente in die alleinige Zuständigkeit des Europaausschusses, der innerhalb der oben genannten 8-Wochen-Frist zu prüfen hat, ob der Gesetzentwurf mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Diese 8-Wochen-Frist kann allerdings - bedingt durch Ausschusssitzungen des Bundesrates, des Landtages und der jeweiligen Plenartagungen – nicht vollkommen ausgeschöpft werden.

Die Prüfung der Wahrung der Subsidiarität beinhaltet, dass der Europaausschuss kontrolliert, ob der Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission Gesetzgebungsbefugnisse oder sonstige Interessen des Landes oder der kommunalen Ebene unmittelbar betrifft und ob die Ziele des Gesetzentwurfes besser auf Unions-ebene zu verwirklichen sind. So darf die EU in Bereichen außerhalb ihrer ausschließlichen Zuständigkeiten nur dann tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme(n) von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 (Zuständigkeitsabgrenzung) Ziffer 4 EUV stellt sicher, dass die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus gehen.

In der Erprobungsphase der Prüfung der Frühwarndokumente durch den Europaausschuss hat sich gezeigt, dass dieser die für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit erforderliche inhaltliche Bewertung nicht in alleiniger Zuständigkeit wahrnehmen kann.

Dies hat zu der Fragestellung geführt, inwieweit eine Beteiligung der Fachausschüsse bei der Bearbeitung und Beurteilung von Frühwarndokumenten erforderlich ist und ob es hilfreich ist, angesichts der 8-Wochen-Frist den federführenden Ausschuss ausdrücklich zu ermächtigen, in eilbedürftigen Angelegenheiten plenareretzende Beschlüsse zu fassen.

Lösungsansätze / Lösungsvorschläge:

- **Europaausschuss als federführender Ausschuss**

Es wird vorgeschlagen, dass der Europaausschuss als der für die Bundesratsangelegenheiten zuständige Ausschuss die Federführung bei der Beratung der Frühwarndokumente behält.

- **Möglichkeit des Europaausschusses plenareretzende Beschlüsse zu fassen mit einer Rückholmöglichkeit in den Landtag**

Zu überlegen ist, ob der Europaausschuss – bedingt durch die zu wahrenen Fristen – künftig plenareretzende Beschlüsse fassen darf. Gleichzeitig könnte in der Geschäftsordnung geregelt werden, dass eine Fraktion innerhalb einer gewissen Frist, z.B. innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung im Europaausschuss, verlangen kann, die Entscheidung des Plenums einzuholen (sog. Rückhollösung).

Derzeit ermöglicht § 7 Absatz 3 des Parlamentsinformationsgesetzes dem federführenden Ausschuss in eilbedürftigen Stellungnahmen eine vorläufige Stellungnahme abzugeben; plenareretzend ist diese nicht.

Einführung eines Berichterstatterwesens bei Frühwarndokumenten

In Anlehnung an den Petitionsausschuss könnte erörtert werden, ob die Einführung eines Berichterstatterwesens sinnvoll ist.

Der Berichterstatter könnte das Frühwarndokument bewerten und dem Ausschuss einen Erledigungsvorschlag unterbreiten. Das Vorblatt der Landesregierung dient dabei zur Meinungsfindung.

Über das Frühwarndokument könnte dann in folgender Weise entschieden werden:

- a) Der Landtag schließt sich den Subsidiaritätsbedenken der Landesregierung an.
- b) Der Landtag fordert die Landesregierung - abweichend von der Einschätzung im Vorblatt - auf, im Bundesratsverfahren auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen.
- c) Der Ausschuss nimmt das Frühwarndokument zur Kenntnis.

Beteiligung der Fachausschüsse bei der Beratung von Frühwarndokumenten

Es wird vorgeschlagen, die Fachausschüsse bei der Beratung von Frühwarndokumenten zu beteiligen, wenn und soweit die Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dies erfordert.

Wie bereits zu Beginn dargestellt, beschränkt sich die Subsidiaritätsprüfung im engeren Sinne darauf, ob die Europäische Kommission befugt ist, die Maßnahme zu erlassen.

Eine inhaltliche Prüfung ist damit nicht verbunden.

- **Einbindung der Fachausschüsse zu einem früheren Zeitpunkt**

Die umfassende inhaltliche Auseinandersetzung sollte vielmehr zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Lange bevor die Dokumente im Rahmen des EU-

Frühwarnsystems als offizielle Gesetzentwürfe verschickt werden, werden sie auf europäischer Ebene erarbeitet und beraten. Die Möglichkeit, inhaltlich Einfluss zu nehmen, ist zu diesem Zeitpunkt am größten und sollte daher auch zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Im Rahmen des Frühwarnsystems ist eine inhaltliche Einflussnahme der Länder nur über das entsprechende Bundesratsverfahren und damit nur innerhalb der vorgegebenen engen Fristen möglich.

Die Landtage, die bereits einen eigenen Vertreter in Brüssel haben (dies sind derzeit Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen, wobei der Vertreter Nordrhein-Westfalens nur zwei Tage in der Woche vor Ort ist), machen von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch. Sie sind früher und schneller informiert und sind zum Zeitpunkt der Subsidiaritätsprüfung mit den Dokumenten bereits vertraut.

Auch wenn der Präsident der Kommission ausdrücklich dazu auffordert, den politischen Dialog auch dazu zu nutzen, Stellungnahmen der Kommission zukommen zu lassen, die erst im Rahmen des Frühwarnsystems verfasst werden und eine Antwort auf jedes Schreiben zusagt, ist die Aussicht, dass sie angemessen berücksichtigt werden und zu einer inhaltlichen Überarbeitung führen, eher gering.

- **Ergänzung des derzeitigen Europaberichts durch einen jährlichen Bericht der Landesregierung zu Schwerpunktthemen aus dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission**

Es wird vorgeschlagen, den Europabericht in seiner bisherigen Form zu teilen, so dass eine gesonderte Darstellung der für Schleswig-Holstein wichtigen, für das jeweilige Jahr zu erwartenden europäischen Initiativen und Maßnahmen vorgezogen und dem Landtagsplenum bereits zu Beginn des Jahres vorgelegt werden kann – vorzugsweise bereits im Rahmen der Januar-Plenartagung. Durch die Beschränkung der Darstellung auf die für Schleswig-Holstein wichtigen anstehenden Initiativen und Maßnahmen dürfte eine Begrenzung des Umfangs des Berichts auf nicht mehr als 30 Seiten möglich sein (vgl. bspw. Zusammenstellung der norddeutschen Länderbüros, Drs. 17/1566, S. 107 ff).
(Ein Entwurf für einen entsprechenden Berichtsanhang ist beigefügt; [Anlage1](#)).

Dieser Bericht müsste sodann nicht allein dem Europaausschuss, sondern allen Ausschüssen – und zwar nicht zur abschließenden Beratung – überwiesen werden. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass alle Ausschüsse die anstehenden Initiativen und Maßnahmen der europäischen Ebene frühzeitig zur Kenntnis nehmen. In Absprache mit den jeweiligen Ausschussvorsitzen könnte zudem sichergestellt werden, dass im Rahmen der Ausschussberatung eine weitergehende mündliche Berichterstattung durch das jeweils zuständige Ministerium vorgesehen wird.

Auf diese Weise könnte erreicht werden, dass eine frühzeitige inhaltliche Befassung mit europäischen Initiativen nicht nur im Europaausschuss, sondern auch in den Fachausschüssen erfolgen könnte. Sollten sich hieraus politische Initiativen ergeben, wäre eine Verzahnung der inhaltlichen Beratung von Fach- und Europaausschuss gewährleistet.

Im Idealfall könnte es künftig so aussehen, dass, wenn ein Frühwarndokument

dem Europaausschuss zugeleitet wird, der Fachausschuss das Dokument mit seiner Vorgeschichte bereits kennt und beide Ausschüsse eine gemeinsame begründete Stellungnahme (Subsidiarität und inhaltliche Stellungnahme) für das Votum der Landesregierung im Bundesratsverfahren formulieren / verabschieden.

Derzeit: Europabericht der Landesregierung

Bereits gegenwärtig legt die Landesregierung grundsätzlich jährlich einen Europabericht vor, der die europapolitischen Schwerpunkte der Landesregierung für das jeweils laufende Jahr darstellt (vgl. zuletzt: Europabericht 2011, Drs. 17/1566).

Dieser Bericht bezieht sich nicht nur auf die auf europäischer Ebene erwarteten (Gesetzes-)Initiativen, sondern stellt auch Themen wie die Interessenvertretung des Landes, die Regionalpolitik, die Nord- und Ostseekooperation oder die Mitarbeit im Ausschuss der Regionen dar und umfasste daher zuletzt 130 Seiten. Zudem wurde der Europabericht 2011 erst am 31.05.2011, also zur Jahresmitte vorgelegt, sodann erst im September 2011 im Plenum beraten und allein dem Europaausschuss zur abschließenden Beratung überwiesen.

Daraus wird deutlich, dass der Europabericht in der bisherigen Form trotz der enthaltenen Darstellung der europapolitischen Schwerpunkte der Landesregierung nicht geeignet ist, zur Verzahnung der inhaltlichen Beratung von Europaausschuss und Fachausschüssen beizutragen.

- **Gemeinsame Identifizierung der Themen, die in den neuen jährlichen Bericht aufgenommen werden**

Gemäß der „Vereinbarung zwischen dem Landtag Schleswig-Holstein und der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union“ identifizieren Landtag und Landesregierung im Rahmen halbjährlich durchzuführender gemeinsamer Sitzungen einvernehmlich diejenigen Vorhaben der Europäischen Kommission, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Sie verständigen sich, über welche dieser Vorhaben die Landesregierung den Landtag schriftlich - einschließlich einer Subsidiaritätsbewertung - unterrichtet.

An den Sitzungen nehmen gemäß der Vereinbarung das für Europaangelegenheiten zuständige Ministerium der Landesregierung, der Vorsitz des Europaausschusses sowie die europapolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Landtagsfraktionen teil.

Diese gemeinsamen Sitzungen könnten künftig auch zur Vor- oder Nachbereitung des jährlichen Berichts der Landesregierung zu Schwerpunktthemen aus dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission genutzt werden.

- **Koordinierende Funktion des Europaausschusses**

Es wird vorgeschlagen, dem Vorsitzenden des Europaausschuss für die oben ge-

nannte Abstimmung der Schwerpunktthemen die Koordinierung mit den Vorsitzenden der Fachausschüsse zu übertragen.

- **Tabelle des Europareferats im Internet**

Es wird vorgeschlagen, zu Beginn der Legislaturperiode die fortlaufend vom Europareferat aktualisierte Übersicht über eingegangene Frühwarndokumente, die auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages für jedermann zugänglich ist und einen schnellen Überblick sowohl über die Frühwarndokumente als auch über Bezugsdokumente ermöglicht, allen Abgeordneten und ggf. auch den Mitarbeitern der Fraktionen vorzustellen.

Da sich eine Verumdruckung und Verteilung aller subsidiaritätsrelevanten Dokumente angesichts des Umfangs und der Vielzahl der Unterlagen nicht realisieren lässt, muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass eine umfassende Information ausschließlich über das Internet erfolgt.

- **Einbindung des Ältestenrates, der Fraktionsvorsitzenden, der Parlamentarischen Geschäftsführer, der Ausschussvorsitzenden**

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der Sitzungen des Ältestenrates oder bei gemeinsamen Sitzungen mit allen Ausschussvorsitzenden oder den Fraktionsvorsitzenden / Parlamentarischen Geschäftsführern in regelmäßigen Abständen die Thematik anzusprechen und hier insbesondere für die Notwendigkeit einer engen und abgestimmten Zusammenarbeit zwischen dem Europaausschuss und den Fachausschüssen zu werben.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf eines Berichtsantrags

Anlage 2: Übersicht über die Verzahnung von Europaausschuss und Fachausschüssen in anderen Bundesländern

Anlage 1:

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
17. Wahlperiode

Drucksache 17/ #N!#

Antrag

der Fraktion

Bericht zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, jeweils zur Januar-Tagung des Landtages einen Bericht zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission vorzulegen.

Dabei soll insbesondere ausgeführt werden, welche für das jeweilige Jahr anstehenden Initiativen der Kommission für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Neben den angekündigten Legislativmaßnahmen soll dabei auch auf Nicht-Legislativmaßnahmen wie Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen der Kommission von erheblicher landespolitischer Bedeutung eingegangen werden.

Anlage 2

Übersicht über die Verzahnung von Europaausschuss und Fachausschüssen in anderen Bundesländern

Bayern

Keine Regelung in der Geschäftsordnung.

Es wurde vor Aufnahme des Frühwarn-Systems ausdrücklich geklärt, dass der Europaausschuss federführend für die Subsidiaritätsprüfung zuständig ist.

Gibt es Anträge zur Subsidiaritätsprüfung, gilt das Verfahren wie bei allen Anträgen: Der Europaausschuss berät federführend, die Fachausschüsse können mitberaten. Allerdings hat es bisher keinen Subsidiaritätsantrag gegeben, der von einem Fachausschuss mitberaten wurde. Der Hauptgrund dürften die knappen Fristen sein.

Baden-Württemberg

Der Ausschuss für Europa und Internationales des Landtags von Baden-Württemberg ist seit dem 15. November 2011 für die Subsidiaritätskontrolle im Rahmen des Frühwarnsystems federführend zuständig.

Fachbezogene EU-Themen werden in der Regel im Fachausschuss federführend behandelt. Im Einzelfall wird - auch unter Berücksichtigung verfahrenstechnischer Aspekte (abschließende Behandlung des EU-Vorhabens im Bundesrat) - die Federführung zwischen Fachausschuss und EU-Ausschuss festgelegt. Sind mehrere Fachausschüsse betroffen, liegt die Federführung beim EU-Ausschuss.

Berlin

Geschäftsordnung des Berliner Abgeordnetenhauses, § 21 a

§ 21a

Verfahren in Europaangelegenheiten

(1) Der Senat hat das Abgeordnetenhaus über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land Berlin von herausragender Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, vollständig und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Dies geschieht in Form einer Vorlage – zur Kenntnisnahme –, in Eilfällen mündlich gegenüber dem für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss.

(2) Der Senat hat weiterhin dem Abgeordnetenhaus von Vorhaben der Europäischen Union, die im Bundesrat zur Beratung anstehen, unverzüglich Kenntnis zu geben. Entsprechendes gilt für die Beratungsergebnisse des Bundesrats und seiner Ausschüsse. Der Senat soll das Abgeordnetenhaus auch über den weiteren Beratungsablauf informieren, um dem zuständigen Ausschuss oder dem Abgeordnetenhaus insgesamt eine Stellungnahme zu ermöglichen.

(3) In Eilfällen, insbesondere während der Parlamentsferien, ist der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss zu Vorentscheidungen ermächtigt, die als Be-

schlussempfehlung des Ausschusses vom Präsidenten den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Beschlussempfehlung gilt als Entscheidung des Abgeordnetenhauses, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch von mindestens einem Mitglied des Abgeordnetenhauses beim Präsidenten erhoben worden ist. Im Falle eines Widerspruchs wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses gesetzt.

(4) Der Senat soll Stellungnahmen des Abgeordnetenhauses oder Entscheidungen des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses gemäß Absatz 3 bei seinem Abstimmungsverhalten im Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie bei seinen Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union berücksichtigen. Sollte sich der Senat den Empfehlungen des Abgeordnetenhauses von Berlin oder des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses nicht anschließen, muss er dies schriftlich begründen.

Brandenburg

Geschäftsordnung des Landtags Brandenburg, § 94

§ 94

Verfahren nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

(1) Unterrichtungen der Landesregierung gemäß *Artikel 94* der Verfassung des Landes Brandenburg an den Landtag werden nach deren Übermittlung an die Abgeordneten verteilt.

(2) Beantragt ein Abgeordneter innerhalb einer Woche nach Verteilung der Unterrichtung schriftlich eine Befassung des Landtages, so übermittelt der Präsident die Angelegenheit an den fachlich zuständigen Ausschuss zur Unterbreitung einer Beschlussempfehlung an den Landtag; für Angelegenheiten der Europäischen Union ist dies in der Regel der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss. Der Ausschuss kann im Rahmen seiner Beratung Stellungnahmen anderer Ausschüsse einholen. Für die anschließende Behandlung durch den Landtag gilt die Frist des § 42 Absatz 1 Satz 2.

(3) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der fachlich zuständige Ausschuss anstelle des Landtages über dessen Stellungnahme. Eilbedürftig sind Angelegenheiten, über die nach dem vom Präsidium festgelegten Terminplan der Landtag nicht mehr rechtzeitig beschließen kann. Der Präsident informiert die Mitglieder des Landtages über den Beschluss des Ausschusses.

(4) Die vom Ausschuss gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder ein Fünftel der Mitglieder des Landtages innerhalb einer Woche nach der Information im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 schriftlich beantragen, die Angelegenheit dem Landtag

zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Unterrichtungen der Landesregierung gemäß Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg an den für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss werden nach deren Übermittlung an die Mitglieder des Ausschusses verteilt. Der Ausschuss erarbeitet eine Beschlussempfehlung an den Landtag, sofern ein Mitglied des Ausschusses dies innerhalb einer Woche nach Verteilung der Unterrichtung schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In eilbedürftigen Angelegenheiten findet das Verfahren gemäß Absatz 3 und 4 Anwendung.

Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 94

Artikel 94

(Unterrichtungspflicht der Regierung)

Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag und seine Ausschüsse über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, über Grundsatzfragen der Raumordnung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und der Europäischen Union, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht. Artikel 56 Absatz 4 gilt entsprechend.

Bremen

Keine Regelung in der Geschäftsordnung

Hamburg

Die Zuständigkeit für die Frühwarndokumente liegt beim Europaausschuss. Wird eine Subsidiaritätsrüge erwogen, wird hiervon gleichzeitig der zuständige Fachausschuss informiert.

In Fällen einer Subsidiaritätsrüge überträgt die Bürgerschaft dem Europaausschuss das Recht, für die Bürgerschaft Stellung zu nehmen.

Hessen

Internes Konzept über die parlamentarische Zuleitung von EU-Vorhaben
Grundsatz, dass Frühwarndokumente nur an den Europaausschuss überwiesen werden. Für den Fall, dass ein Fachausschuss beteiligt wird, bleibt die Federführung beim Europaausschuss.

Mecklenburg-Vorpommern

Keine Regelung in der Geschäftsordnung

In der Praxis ist der Europa- und Rechtsausschuss federführend zuständig. Die Beratung von Frühwarndokumenten erfolgt im Einzelfall auf ausdrücklichen Antrag einer Fraktion.

Niedersachsen

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags, § 62a

§ 62 a Unterrichtungen über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Unterrichtungen der Landesregierung über Vorhaben der Europäischen Union im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EU-Vorlagen) gelten als dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien und dem fachlich zuständigen Ausschuss zur Beratung überwiesen.

(2) Die dem Landtag übersandten EU-Vorlagen werden in Sammelübersichten aufgenommen, aus denen ersichtlich ist, welchen Ausschüssen sie zur Beratung vorliegen. Die Sammelübersichten sind als Landtagsdrucksachen zu verteilen. Der Präsident kann auch die Vorlagen als Landtagsdrucksachen oder in anderer Form verteilen lassen.

(3) Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien legt als federführender Ausschuss dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor, wenn er oder der fachlich zuständige Ausschuss dies für erforderlich hält. *§ 28 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.* Der Landtag behandelt die Beschlussempfehlung in einer Beratung. Hierfür gelten die §§ 23, 29 bis 36 und 40 entsprechend.

§ 28 Ausschussberatung

(1) Der Ausschuss, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, berät ihn und legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor. Darin empfiehlt er, den Gesetzentwurf unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen, ihn abzulehnen oder ihn für erledigt zu erklären. Der Grund der Erledigung ist anzugeben. Der Ausschuss kann auch eine Entschließung zu dem Gesetzentwurf empfehlen. Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen und von der oder dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Berichterstatterin, einen Berichterstatter oder mehrere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter hat in einem Bericht die wesentlichen Gesichtspunkte, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen, wiederzugeben. Der Bericht wird zur zweiten Beratung im Landtag in schriftlicher Form erstattet. Er kann auf besonders herausragende Schwerpunkte beschränkt werden; in diesem Fall wird er durch einen nachfolgenden ausführlichen Bericht ergänzt. Der Ausschuss oder der Landtag kann beschließen, dass der Bericht mündlich zu erstatten ist. Wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, kann der Ausschuss auf den Bericht verzichten.

(3) Ist ein Gesetzentwurf an mehrere Ausschüsse überwiesen worden, so legt der federführende Ausschuss die Beschlussempfehlung vor. Er bestimmt die Berichterstatterin oder den Berichterstatter, soweit der Landtag nichts anderes beschlossen hat. Die mitberatenden Ausschüsse richten ihre Empfehlungen an den federführenden Ausschuss. Weicht dieser in der Beschlussempfehlung von der Empfehlung eines mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen.

(4) Der Ausschuss, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, kann zu einzelnen Fragen auch eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

Nordrhein- Westfalen

Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen §§ 81 Abs. 6, 50 Abs. 3

§ 81

Rechtsverordnungen, Gemeinschaftsaufgaben, EU-Vorhaben und sonstige Vorlagen

(6) Soweit die Landesregierung den Landtag in Bundesratsangelegenheiten, über Ministerpräsidenten- und Fachministerkonferenzen sowie über EU-Vorhaben unterrichtet, gilt *Absatz 5* entsprechend. § 50 Absatz 3 findet Anwendung; Angelegenheiten der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems gelten als dringende Fälle.

(5) Soweit die Landesregierung den Landtag über Staatsverträge und Verwaltungsabkommen schriftlich unterrichtet, werden die Vorlagen von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten den fachlich zuständigen Ausschüssen zugeleitet werden; die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt den federführenden Ausschuss.

§ 50 Aufgaben der Ausschüsse

(3) Ist bei Angelegenheiten des Bundesrates und der Europäischen Union eine rechtzeitige Beschlussfassung des Landtags nicht möglich (dringender Fall), so kann der zuständige Fachausschuss anstelle des Landtags Beschluss fassen. Die Beschlüsse sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag einer Fraktion können diese Beschlüsse nachträglich vom Landtag aufgehoben werden.

Rheinland-Pfalz

Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz, § 71 Absatz 2 (Drs. 16/800)

§ 71 Fachausschüsse

(2) Aufgabe des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt ist die Behandlung von europapolitischen Angelegenheiten, soweit die Interessen des Landes berührt sind, sowie von Fragen der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit. Bei der Überwachung des europarechtlichen Subsidiaritätsprinzips (Abschnitt III. Nr. 5 Buchst. c der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 4. Februar 2010) vertritt grundsätzlich der Ausschuss für Europafragen und Eine Welt die Interessen des Landtags gegenüber der Landesregierung. Ihm obliegt dabei die vorbereitende und stellvertretende Behandlung der im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems übermittelten Gesetzesinitiativen. Über Subsidiaritätsrügen fasst der Landtag Beschluss.

Saarland

Keine Regelung in der Geschäftsordnung
Federführung liegt beim Europaausschuss

Sachsen

Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen
§§ 17 Abs. 4, 21 Abs. 4

§ 17 Überweisung an einen Ausschuss

(4) Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems gemäß Nummer 2 der Subsidiaritätsvereinbarung überweist der Präsident an den zuständigen Ausschuss. Diesbezügliche Unterrichtungen und Stellungnahmen der Staatsregierung werden der überwiesenen Vorlage zugeordnet.

§ 21 Aufgaben

(4) Ist bei Rechtsetzungsvorhaben der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems gemäß Nummer 2 der Subsidiaritätsvereinbarung eine fristgerechte Beschlussfassung des Landtags in einer ordentlichen Sitzung nicht möglich, hat der zuständige Ausschuss anstelle des Landtags die Beschlüsse zu fassen. § 38 kommt insoweit nicht zur Anwendung. Innerhalb einer Woche nach dem Tag der Verteilung des Beschlusses des Ausschusses als Drucksache kann von einem Mitglied des Landtags Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen und zu begründen. Im Falle eines Widerspruchs wird der Beschluss des Ausschusses als Beschlussempfehlung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Landtags gesetzt. § 46 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Mit der Beschlussfassung durch den Landtag entfällt die Außenwirksamkeit des Beschlusses des Ausschusses.

Sachsen-Anhalt**Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt, § 54a****§ 54a Informationsvorlagen der Landesregierung**

(1) Für die Behandlung von Vorlagen der Landesregierung, die der Information des Landtages gemäß Artikel 62 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt über

4. Bundesratsangelegenheiten,

5. Verwaltungsabkommen,

6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie für Angelegenheiten der Europäischen Union dienen (Informationsvorlagen), gilt § 54 *entsprechend*. Vorlagen, die der Information über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Ministerpräsidenten- und Fachministerkonferenzen dienen, werden nach einem Verfahren verteilt, das der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat bestimmt.

(2) Unterrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 6 gelten als dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien überwiesen. Sie sind in einem

eingeschränkt zugänglichen netzgestützten Informationsangebot des Landtages bereitzustellen. Der Ausschuss entscheidet, mit welchen Unterrichtungen nach Satz 1 er sich näher befasst. § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für Vorlagen nach Absatz 1, zu denen die Landesregierung zur Abgabe einer Stellungnahme auffordert, gilt § 40 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass von einer Überweisung im Einzelfall abzusehen ist, wenn die Vorlage gemäß Absatz 2 bereits als an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien überwiesen gilt.

§ 54

Unterrichtungen

(1) An den Landtag gerichtete Mitteilungen, Denkschriften und sonstige Schreiben, in denen kein Beschluss erbeten wird, kann der Präsident als Landtagsdrucksachen oder in anderer Form verteilen oder in einem eingeschränkt zugänglichen netzgestützten Informationsangebot des Landtages bereitstellen lassen. Ergehen diese aufgrund eines Gesetzes, so sind sie als Landtagsdrucksache zu verteilen. Der Präsident kann Schreiben nach Satz 1 an Ausschüsse zur Beratung sowie auch zur Berichterstattung überweisen.

(2) Ist eine Angelegenheit einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen worden, so kann er dem Landtag eine Beschlussempfehlung vorlegen. Der Landtag behandelt die Empfehlung in einer Beratung. Hierfür gelten die §§ 24 und 30 bis 33 entsprechend.

Thüringen

Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

(§§ 54a, 54b und § 81 mit der Ausnahme, dass der federführende Ausschuss in der Praxis wegen der Fristen nach den mitberatenden Ausschüssen tagt):

§ 54 a

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union

(1) Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union überweist der Präsident federführend dem für Europafragen zuständigen Ausschuss, sofern nicht § 54b einschlägig ist. Im Einvernehmen mit den Fraktionen überweist der Präsident die Vorlage zudem weiteren Ausschüssen zur Mitberatung. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Ältestenrat. Der Präsident des Rechnungshofes und der Datenschutzbeauftragte werden unterrichtet. Soweit eine Fraktion die Beratung im Plenum verlangt, geht die Beratung im Plenum vor; in diesem Fall gelten § 86 und § 87 entsprechend.

(2) Sofern die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen ihre Absicht mitteilt, den Landtag über andere Sachverhalte zu unterrichten, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der für Europafragen zuständige Ausschuss kann weitere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen oder ihnen das Ergebnis seiner Beratung zur Kenntnis übermitteln.

(4) Die mitberatenden Ausschüsse unterrichten den federführenden Ausschuss über das Ergebnis ihrer Beratung. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und die Auswirkungen des Vorhabens auf die kommunale Selbstverwaltung. Die Ausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme Anhörungen durchführen.

(5) § 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Informationen der Landesregierung über aktuelle europapolitische Entwicklungen und eigene Initiativen leitet der Präsident dem für Europafragen zuständigen Ausschuss und den Fraktionen zu. Auf Verlangen einer Fraktion leitet der Vorsitzende sie auch einem weiteren Ausschuss zu.

§ 54 b

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems

(1) Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems (Frühwarndokumente) überweist der Präsident dem für Europafragen zuständigen Ausschuss und unterrichtet die Fraktionen. Der Präsident des Rechnungshofes und der Datenschutzbeauftragte werden unterrichtet. Der Vorsitzende des für Europafragen zuständigen Ausschusses kann weitere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen; er soll dies tun, wenn dem Ausschuss eine Stellungnahme nach § 54 a Abs. 4 vorliegt oder ein Mitglied des Ausschusses oder eine Fraktion dies verlangt. Weitere Unterlagen in der gleichen Sache leitet er den bestimmten Adressaten zu.

(2) Der Vorsitzende des für Europafragen zuständigen Ausschusses setzt den Zeitpunkt der Sitzung zur Beratung der Unterrichtung durch den Ausschuss so fest, dass eine Beratung und Beschlussfassung unter Beachtung der Fristen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems und der Beratungen im Bundesrat erfolgen kann. An die Regelung des § 75 Abs. 1 Satz 2 ist er insoweit nicht gebunden. Er hat die Unterrichtungen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn das Vorhaben die Gesetzgebungsbefugnisse oder sonstige Interessen des Landes oder das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände wesentlich betrifft, die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zweifelhaft erscheint oder er die Beratung aus sonstigen Gründen für geboten erachtet. Er hat die Unterrichtung auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Mitglied des Ausschusses oder eine Fraktion verlangen. Im Übrigen unterrichtet er die Mitglieder des Ausschusses über den Ablauf der Frist zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge.

(3) Der für Europafragen zuständige Ausschuss entscheidet über Stellungnahmen zur Erhebung der Subsidiaritätsrüge bzw. Subsidiaritätsklage, sofern er dem Plenum nicht einen bestimmten Beschluss empfiehlt. Der Präsident unterrichtet die Mitglieder des Landtags und die Landesregierung. Die Entscheidung ist abschließend, sofern nicht auf Verlangen einer Fraktion, mindestens zehn Abgeordneter oder der Landesregierung die Beratung im Plenum erfolgt.

(4) Für Berichte der Landesregierung über ein gegenüber einer Stellungnahme des Landtags abweichendes Stimmverhalten im Bundesrat bzw. Berichte über Subsidiaritätsrügen und Subsidiaritätsklagen gilt Absatz 1 entsprechend, soweit nicht eine Fraktion die Beratung im Plenum verlangt. In diesem Fall gelten § 86 und § 87 entsprechend.

§ 81

Beteiligung mehrerer Ausschüsse

(1) Sind Vorlagen mehreren Ausschüssen überwiesen, findet die Beratung in der Regel zuerst im federführenden Ausschuss statt. Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses leitet den Vorsitz. Über Sachfragen ist nach Ausschüssen getrennt abzustimmen. Jeder einzelne Ausschuss kann jederzeit das Ausscheiden aus der gemeinsamen Sitzung beschließen.

(2) Die beteiligten Ausschüsse unterrichten sich gegenseitig über das Ergebnis ihrer Beratungen.

(3) Soweit mitberatende Ausschüsse Änderungen empfohlen haben, verhandelt der federführende Ausschuss erneut über die Sache. Dies gilt nicht, soweit die Änderungen lediglich redaktioneller Art sind oder der federführende Ausschuss einen mitberatenden Ausschuss in bestimmten Einzelfragen zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt hat.

(4) Empfiehlt der federführende Ausschuss die Ablehnung, findet eine Beratung in den mitberatenden Ausschüssen nur statt, wenn dies von den Antragstellern oder einer Fraktion innerhalb von zwei Wochen nach der ablehnenden Beschlussfassung beantragt wird. Empfiehlt der federführende Ausschuss mit Zustimmung der Antragsteller die Erledigung, findet eine Beratung in den mitberatenden Ausschüssen nicht statt; § 69 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.